



Genossenschaftliche FinanzGruppe  
Volksbanken Raiffeisenbanken

GEMEINSAM  
**ERFOLG**  
GESTALTEN

Einladung zur  
Hauptversammlung  
25. Mai 2022

 **DZ BANK**  
Die Initiativbank

**DZ BANK AG**  
**Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,**  
**Frankfurt am Main**  
**ISIN DE 0008343104**

Hiermit laden wir unsere Aktionäre und Aktionärinnen zur

**ordentlichen Hauptversammlung**  
**am Mittwoch, 25. Mai 2022, 10:30 Uhr,**

in das Gesellschaftshaus Palmengarten, Palmengartenstraße 11, 60325 Frankfurt am Main, ein.

Wir freuen uns, unsere Aktionäre und Aktionärinnen wieder zu einer Präsenzveranstaltung einladen zu können. Pandemiebedingt können für die Teilnahme an der Hauptversammlung landesrechtliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gelten. Wir bitten darum, sich über mögliche Teilnahmevoraussetzungen informiert zu halten.

## Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrates der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2021**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 364.413.470,58 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,20 pro Stückaktie auf 1.791.344.757 gewinnberechtigte Stückaktien	EUR 358.268.951,40
Gewinnvortrag	EUR 6.144.519,18
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>EUR 364.413.470,58</b>

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

5. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

### 5.1 **Aufhebung von § 5b der Satzung der DZ BANK**

In der Hauptversammlung am 22. Juni 2016 wurde ein bedingtes Kapital beschlossen und in § 5b der Satzung der DZ BANK geregelt. Die bedingte Kapitalerhöhung diente der Erfüllung von Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten der Gläubiger einer nachrangigen Wandelanleihe, die die vormalige WGZ BANK aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses ihrer Hauptversammlung vom 24. Juni 2014 ausgegeben hatte. Die nachrangige Wandelanleihe wurde im Dezember 2021 planmäßig zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Eine Pflichtwandlung oder freiwillige Wandlung in Aktien der DZ BANK ist nicht erfolgt und auch nicht mehr möglich. Demzufolge soll der unrichtig gewordene Satzungswortlaut berichtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 5b der Satzung der DZ BANK wird ersatzlos gestrichen.

## 5.2 Änderung von § 18 der Satzung der DZ BANK

Die bisherige Satzungsregelung zur Zahlung von Sitzungsgeldern in Absatz 1 soll gestrichen werden, weil die Aufsichtsratsvergütung aufgrund umsatzsteuerlicher Erwägungen künftig keine variablen Vergütungsbestandteile mehr aufweisen soll. Für diesbezügliche Details wird auf die Ausführungen unter Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Zudem kann auch die Bezugnahme auf Sitzungsgelder im bisherigen Absatz 4 wegfallen, da die Umsatzsteuererstattung auf Sitzungsgelder nicht länger regelungsbedürftig ist. Nachdem die Möglichkeit zur Bewilligung von Sitzungsgeldern wegfällt, wird zwar aktuell davon ausgegangen, dass die Umsatzsteuerpflicht für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei der DZ BANK entfällt. Vorsorglich soll die Regelung zur Erstattung von ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer auf die Vergütung und die Auslagen beibehalten werden. Dies soll erneute Satzungsänderungen für den Fall ersparen, dass künftige steuerrechtliche Änderungen durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung oder durch die Finanzverwaltung dennoch zu einer Umsatzsteuerpflicht der Aufsichtsratsmitglieder führen könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 der Satzung der DZ BANK wie folgt neu zu fassen:

„§ 18  
Vergütung

1. Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung.
2. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.
3. Des Weiteren werden Auslagen erstattet.
4. Die auf die Vergütung und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.“

## 6. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates

Gemäß § 18 der Satzung der DZ BANK beschließt die Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern. Die Vergütung des Aufsichtsrates ist seit dem Geschäftsjahr 2018 unverändert. In der Hauptversammlung am 25. Mai 2022 soll ein neuer Vergütungsbeschluss gefasst und zugleich § 18 der Satzung der DZ BANK wie unter Tagesordnungspunkt 5.2 beschrieben angepasst werden.

Hintergrund ist folgender: Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung zur Umsatzsteuerbarkeit von Aufsichtsratsvergütungen soll die Aufsichtsratsvergütung künftig nur noch aus festen Vergütungsbestandteilen bestehen. Da die Finanzverwaltung die bisherigen Sitzungsgelder als variable Vergütung einstuft, sollen diese abgeschafft werden. Damit soll die Umsatzsteuerpflicht der Aufsichtsratsmitglieder auf die gezahlte Vergütung und in der Folge deren Erstattung durch die DZ BANK vermieden werden.

Anstelle von Sitzungsgeldern soll die Tätigkeit in Ausschüssen künftig fest vergütet werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist in allen Ausschüssen des Aufsichtsrates tätig. Vor diesem Hintergrund soll die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden pauschal um EUR 10.000,00 auf EUR 210.000,00 p. a. erhöht werden. Dies soll sämtliche bisherigen Sitzungsgelder für seine Ausschusstätigkeiten kompensieren, weitere Zusatzbeträge werden nicht gezahlt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bleibt unverändert bei EUR 25.000,00 p. a. Auch die Vergütung der beiden Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden soll unverändert bei EUR 37.500,00 p. a. belassen werden. Hinzu kommen ggf. zusätzliche Festbeträge für die Ausschusstätigkeit(en) wie nachfolgend ausgeführt.

Die Vergütung der Vorsitzenden des Risikoausschusses und des Prüfungsausschusses soll pauschal um jeweils EUR 5.000,00 auf EUR 42.500,00 p. a. angehoben werden.

Jede sonstige Mitgliedschaft im Risiko- oder Prüfungsausschuss soll pauschal mit zusätzlich EUR 2.000,00 p. a. vergütet werden. Jede einfache Mitgliedschaft im Nominierungs- oder Vergütungskontrollausschuss soll pauschal mit zusätzlich EUR 1.500,00 p. a. vergütet werden. Die Zusatzbeträge orientieren sich an den bisher gezahlten Sitzungsgeldern in den einzelnen Ausschüssen. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss sollen zu keiner zusätzlichen Vergütung führen, weil dort in der Praxis bislang auch keine Sitzungsgelder angefallen sind.

Die beschriebene Neufassung der Vergütung des Aufsichtsrates soll ab dem 1. Januar 2023 gelten. Eine unterjährige Umstellung soll wegen der damit verbundenen Komplexitäten für die Berechnung etwaiger Umsatzsteuererstattungen für das laufende Geschäftsjahr vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 bewilligt die Hauptversammlung bis auf Weiteres nachfolgende Vergütung für den Aufsichtsrat:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00 p. a.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält stattdessen einen Betrag in Höhe von EUR 210.000,00 p. a.
3. Die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten stattdessen einen Betrag in Höhe von je EUR 37.500,00 p. a.
4. Die Vorsitzenden des Risikoausschusses und des Prüfungsausschusses erhalten stattdessen einen Betrag in Höhe von je EUR 42.500,00 p. a.
5. Zusätzlich zu der Vergütung gemäß vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 wird jedem Mitglied des Risikoausschusses und des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der jeweiligen Vorsitzenden ein Betrag in Höhe von je EUR 2.000,00 p. a. und jedem Mitglied des Nominierungsausschusses und des Vergütungskontrollausschusses ein Betrag in Höhe von je EUR 1.500,00 p. a. gezahlt. Für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss wird keine zusätzliche Vergütung gezahlt.

## **7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der R+V Versicherung AG (R+V)**

Der zwischen der DZ BANK und der R+V bestehende Gewinnabführungsvertrag endete zum 31. Dezember 2021. Es soll eine nahtlose Fortführung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft durch Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrages hergestellt werden.

Der gemeinsame Bericht der Vorstände über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 293a AktG und der Bericht des gemeinsamen Vertragsprüfers gemäß § 293e AktG, der Gewinnabführungsvertrag zwischen der DZ BANK und der R+V sowie die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der vertragschließenden Unternehmen für die letzten drei Geschäftsjahre liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der DZ BANK zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Aktionärinnen aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär und jeder Aktionärin unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der entsprechenden Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

Der Gewinnabführungsvertrag ist in seinem wesentlichen Inhalt im Anschluss an diese Tagesordnung dargestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der DZ BANK und der R+V Versicherung AG zu.

## **8. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 und über die Wahl des Abschlussprüfers für Zwischenabschlüsse**

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, für das Geschäftsjahr 2022 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns zum 30. Juni 2022 und weiterer Zwischenabschlüsse auf Ebene des Konzerns oder der AG, die für Zeiträume bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 aufgestellt werden, zu wählen.

## Informationen zur Tagesordnung

Zu TOP 7

### **Beschlussfassung über die Zustimmung zum Neuabschluss eines Gewinnabführungsvertrages mit der R+V Versicherung AG (R+V)**

#### **Gewinnabführungsvertrag vom 08.03.2022/10.03.2022**

mit der

R + V Versicherung AG  
Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden  
– im Folgenden „R+V“ genannt –

#### **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die R+V verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die DZ BANK abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die R+V kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auch aufsichtsrechtlich gebotene Rücklagen und Sonderposten, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, dürfen gebildet werden, wenn sie handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Sind während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge nach § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Eine während der Dauer des Vertrages gebildete Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 HGB darf weder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden noch als Gewinn abgeführt werden. Diese Kapitalrücklagen können nur entnommen und als Gewinn ausgeschüttet werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

#### **§ 2 Verlustübernahme**

Die DZ BANK ist zur vollen Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

#### **§ 3 Ausgleich**

- (1) Die DZ BANK garantiert und zahlt den außenstehenden Aktionären der R+V als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages einen Gewinnanteil (Bardividende). Die Ausgleichszahlung beträgt brutto EUR 8,70 je Aktie für jedes volle Geschäftsjahr

abzüglich einer Körperschaftsteuerbelastung inkl. Nebensteuern wie Solidaritätszuschlag o. ä. in Höhe des Satzes, der für das jeweilige Jahr, für das die Ausgleichszahlung geleistet wird, anzuwenden ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Ausgleichszahlung (nach Körperschaftsteuerbelastung und Nebensteuern) i. H. v. EUR 7,32 (Netto-Ausgleichsbetrag). Klarstellend wird vereinbart, dass von dem Netto-Ausgleichsbetrag, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die gegebenenfalls anfallenden Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) einbehalten werden. Die Abführung der Steuerabzugsbeträge erfolgt durch die R+V, die die dafür erforderlichen Mittel von der DZ BANK zur Verfügung gestellt bekommt. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der R+V für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.

- (2) Die Ausgleichszahlung nach Absatz 1 erfolgt erstmals für das in § 5 Abs. 2 des Vertrages bestimmte Geschäftsjahr der R+V. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der R+V endet oder die R+V während der Dauer dieses Vertrages ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.
- (3) Im Fall einer Erhöhung des Grundkapitals der R+V aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien vermindert sich der Ausgleich je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- (4) Falls das Grundkapital der R+V durch Bar- oder Sacheinlage anders als nach Absatz 3 erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 3 auch für die von außenstehenden Aktionären der R+V bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Auch soweit anderweitig, z. B. durch Aktienübertragungen, die Zahl der außenstehenden Aktionäre der R+V variiert, gelten die Rechte aus diesem § 3.
- (5) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz zur gerichtlichen Bestimmung des angemessenen Ausgleichs eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre der R+V, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der R+V gleichgestellt, wenn sich die DZ BANK gegenüber einem Aktionär der R+V in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 4 Abfindung**

- (1) Die DZ BANK verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der R+V dessen Aktien gegen eine angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zu erwerben. Die DZ BANK gewährt den außenstehenden Aktionären der R+V für eine Aktie der R+V 32,25 Stückaktien der DZ BANK mit zeitgleicher Gewinnberechtigung. Spitzenbeträge werden durch bare Zuzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Verpflichtung der DZ BANK zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der R+V nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

- (3) Der Umtausch der Aktien ist für Aktionäre der R+V kostenfrei.
- (4) Falls ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre der R+V eine entsprechende Ergänzung verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der R+V gleichgestellt, wenn sich die DZ BANK gegenüber einem Aktionär der R+V mit einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.

## **§ 5 Wirksamwerden und Dauer**

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlungen der vertragschließenden Gesellschaften. Er wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der R+V wirksam.
- (2) Dieser Vertrag kommt erstmals für das am 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr der R+V zur Anwendung, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der R+V, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (3) Dieser Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren (60 Monaten), d. h. – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 4 – bis zum Ablauf des 31.12.2026, fest abgeschlossen. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird, längstens läuft er jedoch bis zum 31.12.2031.
- (4) Falls der Vertrag nicht vor Ablauf des 31.12.2022 durch Eintragung im Handelsregister der R+V wirksam wird, gilt er erst rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der R+V, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der R+V wirksam wird. Der Vertrag läuft dann abweichend von Absatz 3 für einen festen Zeitraum von fünf Jahren (60 Monaten), gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der R+V, in dem der Vertrag im Handelsregister der R+V eingetragen wurde, längstens läuft er jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem eine Gesamtlaufzeit von zehn Jahren seit dem Beginn des Geschäftsjahres der R+V, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der R+V wirksam wird, erreicht ist.
- (5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die DZ BANK und die R+V sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die DZ BANK nicht mehr mit Mehrheit der Stimmrechte (unmittelbar oder mittelbar) an der R+V beteiligt ist. In diesem Fall kann der Vertrag zum Übertragungstichtag der Veräußerung der die Mehrheit der Stimmrechte vermittelnden Anteile gekündigt werden.

Die DZ BANK und die R+V sind darüber hinaus insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft wesentlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern oder wenn die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft im Sinne der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Kündigung verlangt oder wesentliche aufsichtsrechtliche Gesichtspunkte eine Kündigung erforderlich machen.

## § 6 Sonstiges

- (1) Da die R+V aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrages ihren gesamten Gewinn an die DZ BANK abzuführen hat, steht ihr die Möglichkeit der Ergebnisthesaurierung als Mittel der Innenfinanzierung nur in begrenztem Maße zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass der ordentlichen Hauptversammlung der R+V am 19.05.2022 die Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe eines Nennbetrages von EUR 66,5 Mio. (Aktienausgabe gegen Bareinlagen) zur Eigenkapitalstärkung vorgeschlagen wird.

Die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands der R+V, für die Einhaltung der betreffenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie der aufsichtsrechtlichen Verwaltungsgrundsätze zu sorgen, bleibt unberührt und weisungsfrei.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Ist eine Regelung dieses Vertrages aufgrund eines Formerfordernisses unwirksam, so werden die Vertragsschließenden das Geschäft in der erforderlichen Form unverzüglich nachholen.
- (4) Dieser Vertrag, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsschließenden Frankfurt am Main.

## Information zum Datenschutz

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main (Telefon: 069 7447-01, E-Mail: mail@dzbank.de) verarbeitet personenbezogene Daten der Teilnahmeberechtigten an der Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung („Organisation der Hauptversammlung“) sowie für interne Statistiken zur Hauptversammlung. Die Organisation der Hauptversammlung umfasst z.B. den Anmeldeprozess und die Präsenzerfassung am Hauptversammlungstag. Zur Organisation der Hauptversammlung gehört es darüber hinaus, Bevollmächtigungen der Stimmrechtsvertreterin der DZ BANK entgegen zu nehmen und bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung zu berücksichtigen. Ferner wird hiervon die Berücksichtigung von Vollmachten an andere Aktionäre /Aktionärinnen oder Aktionärsvertreter /Aktionärsvertreterinnen gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der DZ BANK erfasst. Die DZ BANK verarbeitet personenbezogene Daten von Aktionären /Aktionärinnen / Aktionärsvertretern /Aktionärsvertreterinnen zudem ggf. auch zur Erfüllung aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Teilnahmeberechtigten an der Hauptversammlung erfolgt an die Computershare Deutschland GmbH & Co. KG, Elsenheimerstr. 61, 80687 München, welche für die DZ BANK als Auftragsverarbeiter tätig wird. Weiterhin kann die DZ BANK personenbezogene Daten von Aktionären /Aktionärinnen /Aktionärsvertretern / Aktionärsvertreterinnen zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften an weitere Empfänger übermitteln oder anderen Aktionären /Aktionärinnen /Aktionärsvertretern /Aktionärsvertreterinnen zugänglich machen (z. B. Einreichung der Niederschrift zum Handelsregister, Gewährung von Einsichtnahme in das Teilnehmerverzeichnis).

Ohne die für die Organisation der Hauptversammlung erforderliche Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann nicht an der Hauptversammlung teilgenommen werden; Aktionäre / Aktionärinnen /Aktionärsvertreter /Aktionärsvertreterinnen können keine Teilnahmerechte in der Hauptversammlung ausüben.

Weitergehende Informationen zum Datenschutz können Sie unter [www.hauptversammlung.dzbank.de](http://www.hauptversammlung.dzbank.de) abrufen oder kostenlos bei der DZ BANK unter der o. g. Adresse anfordern.

**Jede(r) Teilnahmeberechtigte an der Hauptversammlung hat das Recht, aus Gründen, die sich aus seiner/ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung ihn/sie betreffender personenbezogener Daten, die auf der Grundlage einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wird Widerspruch eingelegt, wird die DZ BANK die personenbezogenen Daten des/der Widersprechenden nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die DZ BANK kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des/der Widersprechenden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch kann formfrei, unter Verwendung der oben genannten Kontaktdaten, eingelegt werden.**

## Hinweise zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der DZ BANK diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 21. Mai 2022, 24:00 Uhr in Textform eingegangen sein, und zwar unter Nutzung der folgenden Kontaktdaten unseres Dienstleisters

per Post:

DZ BANK AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München

oder per Telefax: +49 89 30903-74675

oder per E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Daneben besteht die Möglichkeit, sich online über das Aktionärsportal anzumelden, das Sie unter der Internetadresse

[www.hauptversammlung.dzbank.de](http://www.hauptversammlung.dzbank.de)

erreichen. Für den Zugang sind die Aktionärsnummer und das zugehörige individuelle Zugangspasswort einzugeben. Beides kann den übersandten Unterlagen entnommen werden. Diejenigen Aktionäre und Aktionärinnen, die ihre Hauptversammlungseinladung per E-Mail erhalten, können ihr Zugangspasswort auf der Startseite des Aktionärsportals anfordern. Sie werden gebeten, das Aktionärsportal für ihre Anmeldung zu nutzen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung der DZ BANK nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf ebenso wie die Anmeldung der Textform. Die Anforderungen an die Textform werden erfüllt, wenn das rechtsverbindlich unterzeichnete Vollmachtformular der DZ BANK per Post, per Telefax oder per E-Mail an die o.g. Kontaktdaten unseres Dienstleisters gesendet wird.

Daneben besteht die Möglichkeit, über das o.g. Aktionärsportal Vollmacht an Aktionäre und Aktionärinnen, Aktionärsvertreter und Aktionärsvertreterinnen oder die Stimmrechtsvertreterin der DZ BANK inkl. Weisungen an diese zu erteilen. Hierfür sind ebenfalls die Aktionärsnummer und das zugehörige individuelle Zugangspasswort einzugeben.

Zur Ermöglichung eines reibungslosen Ablaufs der Vorbereitung der Hauptversammlung wird die DZ BANK in der Zeit vom 20. Mai 2022 bis einschließlich 25. Mai 2022 keine Umschreibungen im Aktienregister vornehmen.

---

Anträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers sind ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

per Post:

DZ BANK AG  
Generalsekretariat  
Platz der Republik  
60265 Frankfurt am Main

oder per Telefax: +49 69 7447-1275

oder per E-Mail: [hauptversammlung@dzbank.de](mailto:hauptversammlung@dzbank.de)

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären und Aktionärinnen, die mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse eingehen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs bzw. der Aktionärin, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter [www.hauptversammlung.dzbank.de](http://www.hauptversammlung.dzbank.de) unverzüglich veröffentlicht.

Die nach den gesetzlichen Vorgaben auszulegenden Unterlagen können ab dem Tag der Einberufung an allen Bankgeschäftstagen zwischen 9:00 und 17:00 Uhr in den Geschäftsräumen der DZ BANK AG, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, und Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, eingesehen werden.

### **Hinweis zu möglichen pandemiebedingten Teilnahmevoraussetzungen**

Pandemiebedingt können für die Teilnahme an der Hauptversammlung landesrechtliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gelten. Diesbezüglich werden spätestens ab dem 16. Mai 2022 Hinweise im Internet unter [www.hauptversammlung.dzbank.de](http://www.hauptversammlung.dzbank.de) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, im April 2022

DZ BANK AG  
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Der Vorstand

## Wichtige Informationen

### Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

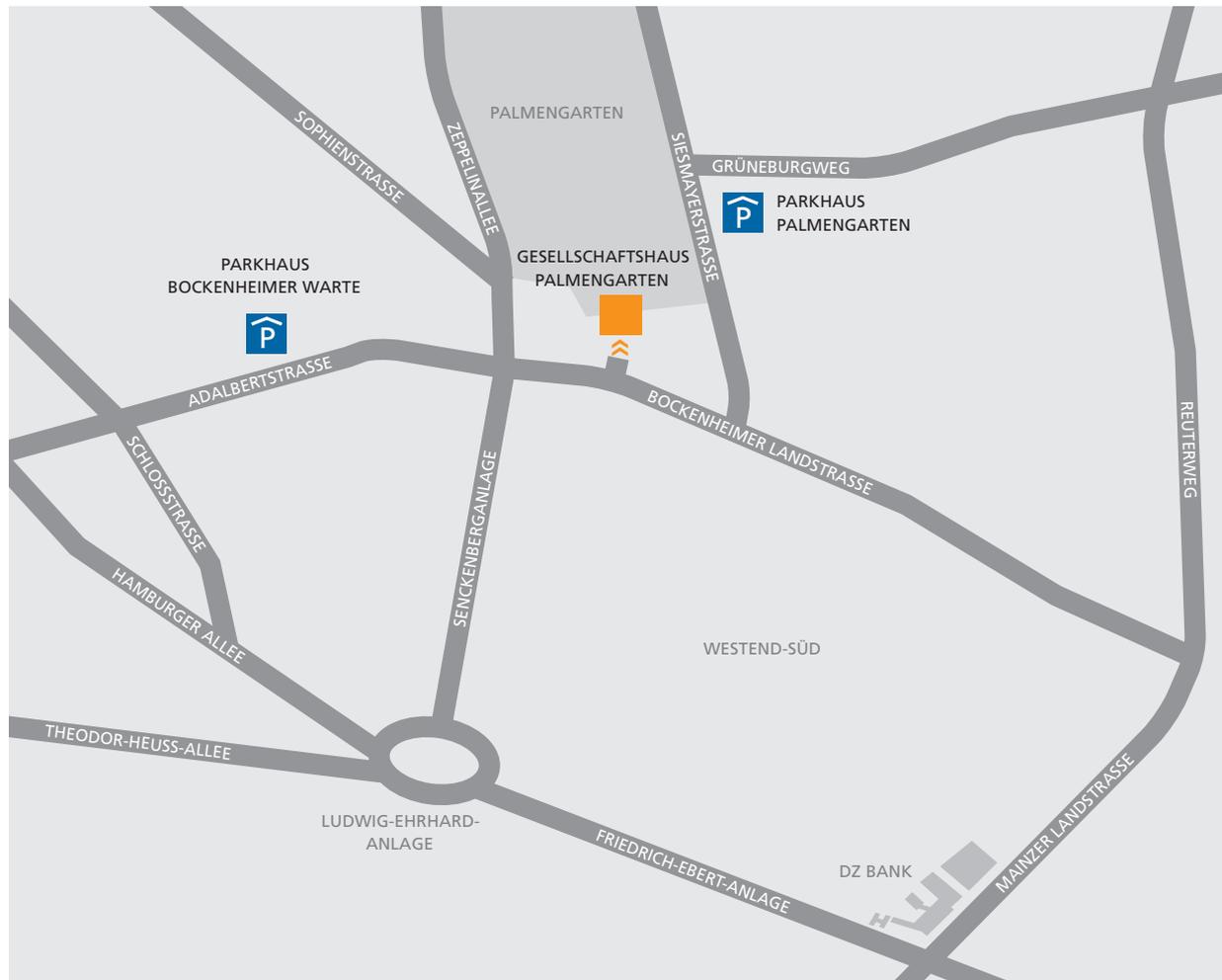
- ab Flughafen mit der S8 oder S9 zum Hauptbahnhof.
- Mit der U4 Richtung „Bockenheimer Warte“ bis Endhaltestelle „Bockenheimer Warte“, dort den Ausgang „Bockenheimer Landstraße/Palmengarten“ nehmen, links abbiegen in die Palmengartenstraße.

### Parkmöglichkeit

Parkhaus „Palmengarten“ in der Siesmayerstraße 61. Kurzer Fußweg durch den Palmengarten, Hostessen gewähren Ihnen den Durchgang.

### Tagungsbüro

Am 25.05.2022 erreichen Sie uns unter folgender Rufnummer: 069/90029-104



» GESELLSCHAFTSHAUS PALMENGARTEN, PALMENGARTENSTRASSE 11

Wir wünschen Ihnen  
eine gute Anreise.

